

21.09.95

Fz - In

**Verordnung
der Bundesregierung****Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanz-
reformgesetz im Jahr 1996****A. Zielsetzung**

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Fonds "Deutsche Einheit" soll nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Nach Abstimmung mit den Ländern beträgt die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bundesdurchschnittlich 40 vH an den Schuldendienstleistungen der Länder, die seit 1995 jährlich 6,85 Mrd. DM betragen. Die Gemeinden erbringen ihren Finanzierungsbeitrag unter anderem durch eine jährlich anzupassende Erhöhung der Gewerbsteuerumlage.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz - analog zu 1995 - auch für das Jahr 1996 in Anpassung an die für 1996 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbebesteuer um 11 vH-Punkte ¹⁾ (1995: 12 vH-Punkte) erhöht werden.

¹⁾ Die Berechnung der Erhöhungszahl erfolgte aufgrund des Ergebnisses der Steuerschätzung im Mai 1995 für das Jahr 1996.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 1996 wie im Vorjahr voraussichtlich über 1,3 Mrd. DM zu.

21.09.95

Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanz-
reformgesetz im Jahr 1996**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. September 1995

031 (431) - 526 11 - Ge 20/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

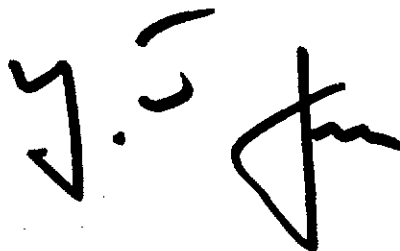
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5
Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1996

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom right of the document.

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5
Gemeindefinanzenreformgesetz im Jahr 1996

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzenreformgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzenreformgesetzes wird
für das Jahr 1996 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen,
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-
Holstein um 11 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 59 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an
Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1997 an das
Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1996 sind
Abschlagszahlungen für das vorgehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in
dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzenreformgesetzes gilt für die
Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zugunsten der Länder vorgesehen. Dieser Finanzierungsbeitrag wird auch durch eine jährlich anzupassende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 1996. Durch diese Verordnung werden den Ländern wie im Vorjahr Einnahmen von voraussichtlich über 1,3 Mrd. DM zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den Schuldendienstleistungen der Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird im Jahr 1996 wie im Vorjahr durch eine Erhöhung des Vervielfältigers erreicht. Der Vervielfältiger wird für das Jahr 1996 um 11 vH-Punkte erhöht.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da die Gemeinden in diesen Ländern nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind.

Zu § 2:

§ 2 enthält nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage.

Zu § 3:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1996 bestimmt.

03.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz
im Jahr 1996

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.